



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0691/1 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2003	Schulausschuss	10	5	0
04.12.2003	Kreisausschuss	8	2	1
17.12.2003	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Kosten im Bereich der Schülerbeförderung sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. So betrug das Rechnungsergebnis des Jahres 2001 6,7 Mio €, das Rechnungsergebnis 2002 erreichte 6,9 Mio € und derzeit ist fraglich, ob der für das Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung stehende Ausgabeansatz von 7,3 Mio € ausreichen wird, um die für dieses Jahr anfallenden Kosten zu decken.

Für das Haushaltsjahr 2004 und die folgenden Jahre ist eine weitere, deutliche Kostensteigerung zu prognostizieren. Dieses ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

I. Erneute Tarifierhöhung im Bereich des ÖPNV

Die Verkehrsunternehmen werden hier voraussichtlich eine Tarifierhöhung von durchschnittlich mindestens 2,3 % beantragen. Da die Bezirksregierung Lüneburg als Genehmigungsbehörde die jährlichen Tarifierhöhungen in der Vergangenheit regelmäßig anstandslos genehmigt hat, ist eine Kostensteigerung in dieser Höhe sicher anzunehmen. Die Tarifierhöhung verursacht ab 01.01.2004 folgende Erhöhung der Schülerbeförderungskosten im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr:

Haushaltsansatz 2003	7.300.000 €		
davon ÖPNV-Fahrkarten	4.900.000 €	hiervon 2,3 % =	112.700 €
davon Freistellungsverkehre	1.400.000 €		
davon sonstige Beförderungen	1.000.000 €		

II. Mehrkosten durch die Beförderung der Jahrgänge 5 und 6 zu den Gymnasien

Der folgenden Aufstellung sind die Mehrkosten zu entnehmen, die durch die zusätzliche Beförderung der Jahrgänge 5 und 6 zu den Gymnasien in Bremervörde, Zeven und Rotenburg entstehen. Hierbei ist die Ermittlung der Mehrkosten zunächst unter der Annahme erfolgt, dass ein gymnasiales Angebot in der Fläche nicht vorhanden ist. Ermittelt wurden jeweils die Mehrkosten für ein gesamtes Schuljahr.

Bremervörde	<i>kostenneutral, da sich Orientierungsstufe und Gymnasium am selben Standort befinden</i>	
Geestequelle	30.000 €	
Gnarrenburg	40.000 €	
Selsingen	38.000 €	
Zeven	3.000 €	
Sittensen	46.000 €	<i>sofern sich ein gymnasiales Angebot vor Ort nicht realisieren ließe</i>
Tarmstedt	23.000 €	<i>Schüler der Klassen 5 + 6, die das St.-Viti-Gymnasium anstelle des gymnasialen Zweiges der KGS besuchen</i>
Scheeßel	<i>Da bislang bereits ein gymnasiales Angebot ab Klasse 5 besteht, sind Kostensteigerungen zunächst nicht zu erwarten. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit mit einer Verlagerung von Schülerströmen in Richtung Rotenburg nicht doch</i>	
Fintel		
Sottrum	26.000 €	<i>sofern sich ein gymnasiales Angebot vor Ort nicht realisieren ließe</i>
Rotenburg	80.000 €	<i>Kostenhöhe bedingt durch die unterschiedliche örtliche Lage der derzeitigen Orientierungsstufe Freudenthalstraße und des Ratsgymnasiums</i>
Bothel	14.000 €	
Visselhövede	40.000 €	<i>sofern sich ein gymnasiales Angebot vor Ort nicht realisieren ließe</i>
<i>insgesamt</i>	340.000 €	<i>sofern sich kein gymnasiales Angebot vor Ort realisieren ließe</i>
<i>Anteil 2004</i>	135.000 €	<i>Beginn des 1. Schulhalbjahres 2004/05 bis Jahresende 2004</i>

Sofern sich eine gymnasiale Beschulung an den Standorten Sittensen, Sottrum und Visselhövede erreichen lassen sollte, ergäben sich ab 01.08.2004 Mehrkosten von immer noch ca. **230.000 €** (pro Schuljahr). Für das Haushaltsjahr 2004 wäre hiervon ein Anteil von ca. 90.000 € einzukalkulieren.

III. Gesamtübersicht für das Haushaltsjahr 2004

	Ohne gymnasiales Angebot in Sottrum, Sittensen und Visselhövede	mit gymnasialem Angebot in Sottrum, Sittensen und Visselhövede
Haushaltsansatz 2003	7.300.000 €	7.300.000 €
+ Mehrkosten 2004 - Tarifierhöhung ÖPNV	115.000 €	115.000 €
+ Mehrkosten 2004 - gymnasiale Beschulung Klassen 5 + 6	135.000 €	90.000 €
= voraussichtliche Gesamtkosten 2004	7.550.000 €	7.505.000 €

In dieser Aufstellung sind evtl. Kostensteigerungen im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs oder für die Bereitstellung zusätzlicher Buskapazitäten noch nicht berücksichtigt.

Von derzeit ca. 11.900 anspruchsberechtigten Fahrschülern im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird ein Anteil von ca. 9.800 im ÖPNV befördert. Da der Landkreis keinen Einfluss auf die Tarifentwicklung hat, sind hier keine Einsparpotenziale gegeben. Im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs wird im Rahmen von Ausschreibungen regelmäßig der günstigste Anbieter beauftragt. Auch in diesem Bereich bestehen folglich keine Einsparpotenziale.

Nach den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht zunächst schon aufgrund des Wegfalls der Orientierungsstufen zum 01.08.2004 sowie des neu eingeführten Beförderungsanspruchs für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a NSchG teilnehmen, die Notwendigkeit, die Schülerbeförderungssatzung zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassung der Satzung ist es naheliegend, gleichzeitig eine Erhöhung der Mindestgrenzen für das Einsetzen eines Beförderungsanspruchs in Erwägung zu ziehen. Lediglich über eine Anhebung der Mindestentfernungen in der Schülerbeförderungssatzung ließe sich in der derzeitigen Situation eine kurzfristige Reduzierung der Schülerbeförderungskosten erreichen.

Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule

Für einen Anspruch auf Beförderung zur Schule gelten im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen derzeit folgende Mindestentfernungen:

	ROW	STD	Harburg	SFA	VER	OHZ	CUX
Primarbereich (Klassen 1 bis 4), + Vorklassen, Schulkindergärten	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km
Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6)	2 km	3 km	3 km	2 km	3 km	3 km	2 km
Klassen 7 bis 10	3 km	4 km	3 km	3 km	3 km	4 km	2 km
Berufsschulbereich: BGJ, BVJ, Klasse I der Berufsfachschulen, die keinen Realschulabschluss voraussetzen	3 km	5 km	4 km	3 km	4 km	4 km	4 km

Es ist hierbei zunächst festzustellen, dass im Grundschulbereich einheitlich die Grenze von 2 km zugrundegelegt wird. Diese hat sich langjährig in der Praxis bewährt und berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Kinder im Grundschulbereich. Diese Entfernungsgrenze sollte daher auf jeden Fall beibehalten werden.

Bereits im Bereich der Klassen 5 und 6 (bisherige Orientierungsstufe) ergeben sich dann allerdings Unterschiede. Hier ist festzustellen, dass die Mehrheit der Nachbarkreise (4 von 6) für die Klassen 5 und 6 eine Mindestentfernung von 3 km festgesetzt hat. Für den Bereich der Klassen 7 bis 10 haben bislang 2 der 6 Nachbarkreise eine weitere Anhebung der Mindestentfernung auf 4 km festgelegt. Im Berufsschulbereich legt mittlerweile nur noch der Landkreis Soltau-Fallingb. eine Mindestentfernung von 3 km zugrunde. In den übrigen Nachbarkreisen gilt für anspruchsberechtigte Berufsschüler eine Mindestentfernung von 4 km (in Stade 5 km).

Die in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage dargestellte - einheitliche - Anhebung der km-Grenzen für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sowie für den Berufsschulbereich um 1 km ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler als angemessen zu betrachten. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) könnte mit dieser Satzungsänderung ferner eine weitgehende Angleichung an die Regelungen in den benachbarten Kreisen erreichen.

Im Sonderschulbereich hat neben dem Landkreis Rotenburg (Wümme) lediglich der Landkreis Verden festgelegt, dass für alle Jahrgangsstufen eine einheitliche Mindestentfernung von 2 km gilt. In den übrigen Nachbarkreisen erfolgt keine Differenzierung zwischen Sonderschülern und Schülern der übrigen allgemeinbildenen Schulen. Hier sollte eine Gleichbehandlung herbeigeführt werden.

Mindestentfernung zwischen Wohnhaus und Einstiegshaltestelle für einen Anspruch auf Heranbeförderung zur Haltestelle

Hier hat nur der Landkreis Rotenburg (Wümme) Heranbeförderungsgrenzen festgelegt, die von den allgemeinen Mindestentfernungen zur Schule abweichen. Beträgt die Mindestentfernung zur Schule für einen Anspruch auf Schülerbeförderung in den Klassen 1 bis 6 derzeit 2 km, so ist für diese Jahrgangsstufen ein Anspruch auf Heranbeförderung zur Haltestelle derzeit bereits

ab einer Entfernung von 1,5 km gegeben. Auch für die Klassen 7 bis 10 weicht die Heranbeförderungsgrenze von 2,5 km von der Mindestentfernung zur Schule von derzeit 3 km ab.

Die im Entwurf der Änderungssatzung (**Anlage 2**) vorgesehene Mindestentfernung für einen Anspruch auf Heranbeförderung von 2 km für die Jahrgänge 1 bis 6 und 3 km bedeutet eine einheitliche Anhebung für sämtliche Schuljahrgänge um 500 m und ist ebenfalls als angemessen zu betrachten. Auch in diesem Punkt bedeutet die Satzungsänderung darüber hinaus eine Anpassung an die Regelungen in den Nachbarkreisen.

Die mit der Änderungssatzung vorgesehenen Änderungen sowie die Erläuterungen hierzu ergeben sich im übrigen aus der **Anlage 3** zu dieser Vorlage.

Nach exemplarischer Betrachtung einzelner Schulstandorte kann durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entfernungsgrenzen voraussichtlich eine Kostenentlastung in Höhe von ca. 250.000 € pro Schuljahr erzielt werden. Bei Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.08.2004 ist damit für das Haushaltsjahr 2004 eine Kostenreduzierung von ca. 100.000 € zu erwarten.

Die vom Schulausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2003 mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, empfohlene Ergänzung des § 5 Abs. 3 um einen Satz 2 ist in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet worden.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 wird beschlossen.

In Vertretung

Peimann

